

Kauf des Restaurant Rütli an der Aegeristrasse, Zug, gemeinsam durch Kanton und Stadt Zug

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 26. April 1977

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Im Januar 1975 brannte der nördliche Teil des Restaurant Rütli aus und der Rest des Gebäudes erlitt ebenfalls Schaden. Dank dem raschen und wirksamen Eingreifen der Feuerwehr konnte ein weiteres Umsichgreifen des Feuers verhindert werden und mit Ausnahme eines schwer Rauchverletzten waren keine weiteren Brandopfer zu beklagen.

Der Besitzer beabsichtigte, den zerstörten Teil der Liegenschaft wieder aufzubauen. Nachdem aber die Gebäudeteile sowohl an der Aegeristrasse wie am Rosenbergweg stark über die Baulinie hinausragen und die dortige Kreuzung äusserst gefährlich und unübersichtlich ist, einigten sich Kanton und Stadt Zug, die Liegenschaft zu erwerben. Der Kaufpreis soll je zur Hälfte übernommen werden.

In Verhandlungen zwischen dem Eigentümer und der kant. Gebäudeversicherung im Zusammenhang mit dem Nichtwiederaufbau konnte man sich in bezug auf den Preis einigen. Die Entschädigung der Brandversicherung im Betrage von Fr. 163'000.-- wird direkt dem Verkäufer ausbezahlt. Die Käufer verpflichten sich vertraglich, das Gebäude bis zum 31. Juli 1977 abzubrechnen und die bestehenden Grundpfandschulden zu übernehmen. Der Kaufpreis beträgt für Kanton und Stadt Zug zusammen Fr. 273'000.--.

II.

Die kant. Baudirektion bearbeitet zusammen mit dem Tiefbauamt der Stadt Zug die Sanierung der Kreuzung Aegeristrasse/Rosenbergweg. Für dieses Bauvorhaben wird jedoch nicht das ganze Areal benötigt. Es werden ca 250 m<sup>2</sup> Land übrig bleiben.

Mit dem Abbruch des Restaurants Rütli verschwindet wieder eine typische Quartierwirtschaft, die von den Anwohnern gut besucht wurde. Die Besitzer der angrenzenden Liegenschaft am Rosenbergweg wären bereit, die Restparzelle zu kaufen. Stadt und Kanton sind bereit, diese zu verkaufen, wobei die Stadt die Bedingung stellen wird, dass wiederum ein Quartierrestaurant gebaut werden muss. Der allfällige Verkauf dieses Landes bildet nicht Bestandteil dieser Vorlage.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 26. April 1977

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
E. Hagenbuch                      A. Grünenfelder

Beilage:

1 Kaufvertrag

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.  
BETREFFEND KAUF DES RESTAURANT RUETLI AN DER AEGERISTRASSE, ZUG,  
GEMEINSAM DURCH KANTON UND STADT ZUG

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 442  
vom 26. April 1977

b e s c h l i e s s t :

1. Der Kaufvertrag zwischen Herrn Werner Wey und Kanton und Stadt Zug wird genehmigt. Der hierfür erforderliche Kredit von Fr. 136'500.-- wird zulasten der a.o. Rechnung bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Kauf des Restaurant Rütli durch Kanton und Stadt Zug  
Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 23.5.1977

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Dass die Einmündung des Rosenbergweges in die Aegeristrasse sehr gefährlich ist, weil das Gebäude des "Rütli" in beiden Richtungen über die Baulinie hinausragt, ist in der Kommission unbestritten. Dass eine Sanierung nur durch Abbruch des Hindernisses erreicht werden kann, ist offensichtlich. Der einfachste Weg dazu ist der Erwerb der Liegenschaft durch die beiden Strassenbesitzer. Der Kaufpreis ist vertretbar. Aus diesen Ueberlegungen stimmt die Kommission dem Geschäfte zu.

Die frühere Wirtschaft "Rütli" war bekanntlich ein gut besuchter und beliebter Quartiertreffpunkt. Die Kommission begrüsst deshalb die Absicht des Stadtrates, dahin zu wirken, dass auf der nach der Sanierung noch verbleibenden Restfläche wieder ein solcher Treffpunkt entsteht.

Die Kommission beantragt einstimmig, der Vorlage zuzustimmen und den Kredit von Fr. 136'500.-- zu bewilligen.

Zug, 30. Mai 1977

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Dr. J. Niederberger, Präsident

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 340  
BETREFFEND KAUF DES RESTAURANT RUETLI AN DER AEGERISTRASSE, ZUG,  
GEMEINSAM DURCH KANTON UND STADT ZUG

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 442  
vom 26. April 1977

b e s c h l i e s s t :

1. Der Kaufvertrag zwischen Herrn Werner Wey und Kanton und Stadt Zug wird genehmigt. Der hierfür erforderliche Kredit von Fr. 136'500.-- wird zulasten der a.o. Rechnung bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG, 7. Juni 1977

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: D. Elsener

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

Referendumsfrist: 17. Juni - 18. Juli 1977